



Brüssel, den 8. Dezember 2017
(OR. en)

15536/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0125 (COD)**

**POLMIL 165
COMPET 862
CFSP/PESC 1122
CSDP/PSDC 701
COPS 393
EUMC 157
ECOFIN 1104
IND 369
MI 942
RECH 415
EMPL 611
CODEC 2037**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	15165/17
Nr. Komm.dok.:	10589/17 + COR 1 + ADD 1
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Einrichtung des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich zwecks Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovation in der Verteidigungsindustrie der EU (erste Lesung) - Allgemeine Ausrichtung

- (1) Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 7. Juni 2017 ihren Vorschlag zur Einrichtung des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich zwecks Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovation in der Verteidigungsindustrie der EU¹ vorgelegt.

¹ Dok. 10589/17.

- (2) Der AStV hat sich am 6. Juli 2017 auf das Mandat der Gruppe der Freunde des Vorsitzes "Europäisches Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich"² verständigt; die Gruppe hat in ihrer Sitzung vom 14. Juli 2017 mit der Prüfung des Vorschlags begonnen.
- (3) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 19. Oktober 2017 die Arbeit begrüßt, die bisher von den beiden gesetzgebenden Organen in Bezug auf den Vorschlag der Kommission für ein Europäisches Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich geleistet wurde, und hat eine Einigung im Rat bis zum Jahresende gefordert, damit die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament so bald wie möglich zum Abschluss gebracht werden können, sodass 2019 mit der Finanzierung der ersten von den Mitgliedstaaten ermittelten Fähigkeitenprojekte begonnen werden kann³.
- (4) Der Juristische Dienst des Rates hat sein Gutachten⁴ zu dem Vorschlag am 23. November 2017 vorgelegt.
- (5) Die Gruppe der Freunde des Vorsitzes hat den Vorschlag in mehreren Sitzungen geprüft und in ihrer Sitzung vom 28./29. November 2017 ein sehr weit reichendes Einvernehmen über einen Entwurf erzielt.
- (6) Der AStV hat das Dossier auf seiner Tagung vom 6. Dezember 2017 erörtert. Ein Kompromissvorschlag des Vorsitzes wurde zu Artikel 6 Absätze 3 bis 5 vorgelegt.
- (7) Der AStV wird ersucht, sein Einvernehmen hinsichtlich des in der Anlage wiedergegebenen Textes zu bestätigen, damit dieser dem Rat im Hinblick auf die Festlegung einer allgemeinen Ausrichtung vorgelegt werden kann.

² Dok. 10849/1/17.

³ Dok. EUCO 14/17.

⁴ Dok. 14876/17.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Einrichtung des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im
Verteidigungsbereich zwecks Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovation in der
Verteidigungsindustrie der Union**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 173,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (1) Im Europäischen Verteidigungs-Aktionsplan, der am 30. November 2016 angenommen wurde, verpflichtete sich die Kommission dazu, die gemeinsamen Anstrengungen der Mitgliedstaaten bei der Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten zu ergänzen, zu verstärken und zu konsolidieren, damit die Herausforderungen im Sicherheitsbereich bewältigt werden können, sowie die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen und innovativen europäischen Verteidigungsindustrie zu fördern. Sie schlug insbesondere vor, einen Europäischen Verteidigungsfonds einzurichten, durch den Investitionen im Bereich der gemeinsamen Forschung und der gemeinsamen Entwicklung von Verteidigungsgütern und -technologien gefördert und Anreize für eine gemeinsame Auftragsvergabe und gemeinsame Wartung gegeben werden sollen. Durch den Fonds würde die Zusammenarbeit während des gesamten Zyklus der Entwicklung von Verteidigungsgütern und -technologien unterstützt, wodurch mehr Synergien und größere Kosteneffizienz bewirkt würden. Ziel ist es, Fähigkeiten bereitzustellen, in der gesamten Union eine wettbewerbsfähige, innovative und ausgewogene Basis für die europäische Verteidigungsindustrie zu gewährleisten, auch durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit und unter Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen (im Folgenden "KMU")², und zur Vertiefung der europäischen Verteidigungszusammenarbeit beizutragen, indem Synergien genutzt werden und neben der Finanzierung durch die Mitgliedstaaten Unterstützung seitens der Union mobilisiert wird.

- (2) Als Beitrag zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovation in der Verteidigungsindustrie der Union sollte ein europäisches Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (im Folgenden "Programm") eingerichtet werden. Das Programm sollte darauf abzielen, die Wettbewerbsfähigkeit der Verteidigungsindustrie der Union unter anderem in der Cyberabwehr zu fördern, indem in der Phase der Entwicklung von Verteidigungsgütern und -technologien die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Unternehmen, einschließlich Forschungszentren und Universitäten, unterstützt wird. Die Entwicklungsphase, die der Forschungs- und Technologiephase folgt, ist mit erheblichen Risiken und Kosten verbunden, die die weitere Nutzung der Forschungsergebnisse hemmen und die Wettbewerbsfähigkeit der Verteidigungsindustrie der Union beeinträchtigen. Durch die Unterstützung der Entwicklungsphase würde das Programm einen Beitrag zur besseren Verwertung der Ergebnisse der Verteidigungsforschung leisten, es würde dazu beitragen, die Lücke zwischen Forschung und Produktion zu schließen, und es würden dadurch alle Formen von Innovation gefördert. Mit dem Programm sollten nach Artikel 182 AEUV durchgeführte Tätigkeiten ergänzt werden; es erstreckt sich nicht auf die Herstellung oder die Beschaffung von Verteidigungsgütern und -technologien.

² Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

- (3) Unternehmen sollten als Rechtsträger, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, betrachtet werden, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Für die Zwecke dieser Verordnung gilt ein Unternehmen als in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem es im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats amtlich eingetragen ist.
- (4) Zur besseren Nutzung von Größenvorteilen in der Verteidigungsindustrie sollte mit dem Programm die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen bei der Entwicklung von Verteidigungsgütern und -technologien unterstützt werden. Aus dem Programm sollte ebenfalls die grenzüberschreitende Beteiligung von KMU gefördert werden, um zu innovativeren Lösungen zu gelangen und einen offenen Binnenmarkt zu erreichen.
- (5) Das Programm sollte für einen Zeitraum von zwei Jahren, d. h. vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2020, laufen, wobei der Betrag für die Durchführung des Programms für diesen Zeitraum festgelegt werden sollte.
- (6) In dieser Verordnung wird für die gesamte Programmlaufzeit eine Finanzausstattung festgesetzt, die für das Europäische Parlament und den Rat im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 17 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung³ bildet.
- (7) Unbeschadet der Befugnisse der Haushaltsbehörde sollten die Gesamtmittel für die Durchführung des Programms ausschließlich durch Umschichtungen in der Teilrubrik 1a (Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung) des mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 bereitgestellt werden.

³ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

- (8) Das Programm sollte in voller Übereinstimmung mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ durchgeführt werden. Die Förderung könnte insbesondere aus Finanzhilfen bestehen und bei der Erstellung von Studien durch die Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgen. Basierend auf der im Rahmen des vorliegenden Programms gesammelten Erfahrung könnten in Zukunft auch Finanzierungsinstrumente eingesetzt werden, insbesondere für das Fähigkeitsfenster des Europäischen Verteidigungsfonds für die Zeit nach 2020. Die Kommission wird so bald wie möglich mit der vorbereitenden Arbeit, der Bewertung und der Ausarbeitung der entsprechenden Vorschläge beginnen.
- (9) Die Kommission kann einen Teil der Durchführung des Programms an Rechtsträger im Sinne des Artikels 58 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 übertragen.
- (10) Nachdem die Mitgliedstaaten im Rahmen des Plans zur Fähigkeitenentwicklung gemeinsame Prioritäten für die Verteidigungsfähigkeiten auf Ebene der Union – auch unter Berücksichtigung der Koordinierten Jährlichen Überprüfung der Verteidigung – festgelegt haben, ermitteln und konsolidieren sie im Hinblick auf die Erfüllung der Zielvorgaben der EU, die vom Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 14. November 2016 vereinbart und vom Europäischen Rat am 15. Dezember 2016 gebilligt wurden, die militärischen Anforderungen und legen die technischen Spezifikationen des Projekts fest. Sie können auch einen Projektleiter ernennen, der für die Arbeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung eines kooperativen Vorhabens verantwortlich ist.
- (11) Wird eine durch das Programm geförderte Maßnahme von einem von den Mitgliedstaaten ernannten Projektleiter, bei dem es sich auch um eine internationale Projektmanagement-Organisation wie die Gemeinsame Organisation für Rüstungskooperation handeln kann, geleitet, sollte die Kommission den Projektleiter vor Ausführung der Zahlungen an den Begünstigten über die förderfähige Maßnahme informieren, damit der Projektleiter gewährleisten kann, dass der Zeitplan von den Begünstigten eingehalten wird.

⁴ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

- (12) Im Einklang mit der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ sollte sich die finanzielle Unterstützung der Union weder auf die Verbringung von Verteidigungsgütern innerhalb der Union noch auf die Ausfuhr solcher Güter, Ausrüstungen oder Technologien auswirken; auch sollte sich die Unterstützung nicht auf das Ermessen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Politik in Bezug auf die Verbringung von Verteidigungsgütern innerhalb der Union und die Ausfuhr dieser Güter auswirken.
- (13) Da das Ziel des Programms darin besteht, die Wettbewerbsfähigkeit der Verteidigungsindustrie der Union zu fördern, indem das Risiko in der Entwicklungsphase kooperativer Projekte gemindert wird, sollten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Entwicklung von Verteidigungsgütern oder -technologien – insbesondere die Festlegung gemeinsamer technischer Spezifikationen, Konstruktion, Prototypenentwicklung, Tests, Eignungsnachweis, Zertifizierung sowie Durchführbarkeitsstudien, Effizienz des Lebenszyklusmanagements und andere unterstützende Maßnahmen – förderfähig sein. Dies gilt auch für die Optimierung bestehender Verteidigungsgüter und -technologien.
- (14) Da das Programm insbesondere auf eine Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten abzielt, sollte die Finanzierung einer Maßnahme durch das Programm nur in Betracht kommen, wenn sie im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen mindestens drei Unternehmen mit Sitz in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten durchgeführt wird. Die dabei gewonnene Erfahrung wird genutzt, um zu bewerten, ob im Kontext künftiger Programme die Mindestzahl der Mitgliedstaaten erhöht werden kann.

⁵ Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1).

- (15) Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Unternehmen mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten bei der Entwicklung von Verteidigungsgütern und -technologien wurde oft dadurch behindert, dass es schwierig war, sich auf gemeinsame technische Spezifikationen zu einigen. Das Fehlen oder der begrenzte Umfang gemeinsamer technischer Spezifikationen haben zu einer höheren Komplexität, zu Verzögerungen und zu überhöhten Kosten in der Entwicklungsphase geführt. Bei Maßnahmen, die einen höheren Technologie-Reifegrad erfordern, sollte die Einigung über gemeinsame technische Spezifikationen eine Voraussetzung für die Förderfähigkeit im Rahmen dieses Unionsprogramms sein. Durchführbarkeitsstudien und Maßnahmen zur Unterstützung der Festlegung einer gemeinsamen Definition technischer Spezifikationen sollten im Rahmen des Programms ebenfalls förderfähig sein.
- (16) Da das Programm auf eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Verteidigungsindustrie der Union abzielt, sollten nur in der Union niedergelassene Rechtsträger förderfähig sein. Um den Schutz der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sollten sich die Infrastruktur, Einrichtungen, Vermögenswerte und Ressourcen, die von den Begünstigten und den Unterauftragnehmern im Rahmen der durch das Programm geförderten Maßnahmen genutzt werden, nicht im Gebiet von Drittstaaten befinden. Der Begriff "Unterauftragnehmer" sollte im Sinne von Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe n der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012, geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2015/1929 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Oktober 2015, verstanden werden.

- (17) Begünstigte und ihre Unterauftragnehmer sollten grundsätzlich nicht unter der Kontrolle von Drittstaaten oder in einem Drittstaat niedergelassenen Rechtsträgern stehen. In bestimmten Fällen jedoch kann ein in der Union gelegenes Unternehmen, das unter der Kontrolle eines Drittstaats oder eines in einem Drittstaat niedergelassenen Rechtsträgers steht, förderfähig sein, wenn der Mitgliedstaat, in dem dieses Unternehmen gelegen ist, ausreichende Zusicherungen bietet, dass dies auch in Bezug auf die Stärkung der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung nicht den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und der Mitgliedstaaten entgegensteht, wie sie im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gemäß Titel V des Vertrags über die Europäische Union festgelegt sind. Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung sollte der Begriff "in einem Drittstaat niedergelassener Rechtsträger" eine juristische Person, die außerhalb der Europäischen Union niedergelassen ist oder deren Leitungs- und Verwaltungsstrukturen sich außerhalb der Union befinden, oder eine juristische Person, die unter der Kontrolle eines Drittstaats, eines Drittstaatsangehörigen oder eines anderen in einem Drittstaat niedergelassenen Rechtsträgers steht, bezeichnen. Kontrolle sollte als die Fähigkeit definiert sein, bestimmenden Einfluss auf ein Unternehmen auszuüben. Begünstigte sollten vor der Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung alle relevanten Informationen über die im Rahmen der Maßnahme eingesetzten Einrichtungen und Infrastrukturen bereitstellen. Bedenken der Mitgliedstaaten bezüglich der Versorgungssicherheit sollten ebenfalls berücksichtigt werden.
- (18) Förderfähige Maßnahmen im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit innerhalb des institutionellen Rahmens der Union würden eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Unternehmen in den verschiedenen Mitgliedstaaten auf einer kontinuierlichen Grundlage gewährleisten und somit einen unmittelbaren Beitrag zu den Zielen des Programms leisten. Solche Projekte sollten daher einen höheren Finanzierungssatz erhalten.

Förderfähige Maßnahmen mit erheblicher Beteiligung von KMU und mittelgroßen Unternehmen und insbesondere von grenzüberschreitend tätigen KMU, durch die die Öffnung der Lieferketten vorangetrieben wird, tragen direkt zur Verwirklichung der Programmziele bei. Entsprechende Projekte sollten daher einen höheren Finanzierungssatz erhalten, unter anderem als Ausgleich für das erhöhte Risiko und den höheren Verwaltungsaufwand. Förderfähige Maßnahmen, bei denen KMU mitwirken, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind als denjenigen, in denen die an dem Konsortium beteiligten Unternehmen, bei denen es sich nicht um KMU handelt, niedergelassen sind, können in den Genuss eines höheren Finanzierungssatzes kommen.

- (19) Wünscht ein Konsortium an einer förderfähigen Maßnahme im Rahmen des Programms teilzunehmen und erfolgt die finanzielle Unterstützung durch die Union in Form einer Finanzhilfe, sollte das Konsortium eines seiner Mitglieder als Koordinator benennen, der der Kommission als Ansprechpartner dient.
- (20) Die Förderung der Innovation und der technologischen Entwicklung in der Verteidigungsindustrie der Union sollte in einer Weise erfolgen, die mit den Sicherheitsinteressen der Union im Einklang steht. Folglich sollte der Beitrag der Maßnahme zu diesen Interessen und zu den von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik vereinbarten Prioritäten hinsichtlich der Verteidigungsfähigkeiten als Zuschlagskriterium dienen. In der Union werden die gemeinsam vereinbarten Prioritäten hinsichtlich der Verteidigungsfähigkeiten insbesondere im Plan zur Fähigkeitenentwicklung festgelegt. Andere Verfahren der Union wie die Koordinierte Jährliche Überprüfung der Verteidigung (CARD) und die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit (PESCO) werden die Umsetzung der einschlägigen Prioritäten durch eine verstärkte Zusammenarbeit unterstützen. Gegebenenfalls können zudem regionale und internationale Maßnahmen, Initiativen und Prioritäten, auch im NATO-Zusammenhang, wenn sie der Sicherheit und den Verteidigungsinteressen der Union dienen und dabei unnötige Doppelstrukturen vermieden werden, berücksichtigt werden, sofern sie nicht die Möglichkeit der Teilnahme jedes EU-Mitgliedstaats ausschließen;
- (21) Die durch einen Mitgliedstaat eingegangene Verpflichtung, wirksam zur Finanzierung einer Maßnahme beizutragen, sollte beispielsweise durch eine Absichtserklärung seitens des betreffenden Mitgliedsstaats nachgewiesen werden, um sicherzustellen, dass die geförderte Maßnahme tragfähig ist.
- (22) Um sicherzustellen, dass die geförderten Maßnahmen zur Wettbewerbsfähigkeit und zur Effizienz der europäischen Verteidigungsindustrie beitragen, sollten sie marktorientiert, nachfragegesteuert und mittel- bis langfristig wirtschaftlich tragfähig sein. Daher sollte der Umstand, dass Mitgliedstaaten bereits beabsichtigen, das Endprodukt gemeinsam zu beschaffen oder die Technologie gemeinsam zu nutzen und dabei möglicherweise koordiniert vorzugehen, in den Vergabekriterien berücksichtigt werden. Zur Förderung eines offenen Binnenmarktes sollte auch einer glaubwürdigen Beteiligung von grenzüberschreitend tätigen KMU - entweder als Mitglieder eines Konsortiums oder als Unterauftragnehmer - Rechnung getragen werden.

- (23) Die finanzielle Unterstützung durch die Union sollte sich auf maximal 20 % des Gesamtbetrags der förderfähigen Kosten der Maßnahme im Sinne von Artikel 126 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 beschränken, wenn es sich um die Entwicklung von System-Prototypen handelt; dies ist häufig die teuerste Maßnahme in der Entwicklungsphase. Bei anderen Maßnahmen in der Entwicklungsphase könnten die förderfähigen Kosten jedoch zur Gänze abgedeckt werden.
- (24) Da die Unterstützung durch die Union auf die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Sektors abzielt und nur die eigentliche Entwicklungsphase betrifft, sollte die Union keine Eigentumsrechte oder Rechte des geistigen Eigentums an den Produkten oder Technologien, die sich aus den geförderten Maßnahmen ergeben, beanspruchen. Die zur Regelung der Rechte des geistigen Eigentums anzuwendenden Bestimmungen werden von den Begünstigten in Vertragsform festgelegt. Interessierten Mitgliedstaaten sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, sich im Anschluss an einer gemeinsamen Beschaffungsmaßnahme zu beteiligen.
- (25) Die Kommission sollte ein mehrjähriges Arbeitsprogramm im Einklang mit den Zielen des Programms erstellen. Im Hinblick auf eine wirksame Verteilung der Finanzmittel sollten in dem Arbeitsprogramm die im Rahmen des Programms zu finanzierenden Projektkategorien, die Art der Finanzierung und die zugewiesenen Mittel ebenso festgelegt werden wie die gewünschten Kategorien förderfähiger Maßnahmen, gegebenenfalls einschließlich der Bewertungsmethodik unter Angabe der Gewichtungen und der Mindestschwellen für die Erfüllung der Vergabekriterien.
- (26) Die Kommission sollte bei der Erstellung des Arbeitsprogramms durch einen Ausschuss der Mitgliedstaaten (im Folgenden "Ausschuss") unterstützt werden. Die Kommission sollte sich um Lösungen bemühen, die im Ausschuss eine möglichst breite Unterstützung finden. In diesem Kontext kann sich der Ausschuss aus den nationalen Sachverständigen für Verteidigungsfragen zusammensetzen, um die Kommission gezielt zu unterstützen. Die Mitgliedstaaten benennen ihre Vertreter in diesem Ausschuss.

- (27) Vor dem Hintergrund der Politik der Union hinsichtlich der KMU als Schlüssel zu wirtschaftlichem Wachstum, zur Innovation, zur Schaffung von Arbeitsplätzen sowie zur sozialen Integration in der Union und angesichts der Tatsache, dass die geförderten Maßnahmen in der Regel eine transnationale Zusammenarbeit erfordern werden, ist es wichtig, dass das Arbeitsprogramm einen offenen, fairen und transparenten grenzüberschreitenden Zugang für KMU und eine ebensolche Teilnahme von KMU widerspiegelt und ermöglicht und dass daher ein Anteil des Gesamtbudgets Maßnahmen solcher Art zugute kommt.
- (28) Um von dem Fachwissen der Europäischen Verteidigungsagentur zu profitieren, sollte diese im Einklang mit den ihr durch den Vertrag über die Europäische Union zugewiesenen Zuständigkeiten als Beobachter zu den Sitzungen des Ausschusses der Mitgliedstaaten eingeladen werden. Der Europäische Auswärtige Dienst sollte ebenfalls zu den Sitzungen des Ausschusses der Mitgliedstaaten eingeladen werden.
- (29) Die Kommission sollte sich bemühen, den Dialog mit einem breiten Spektrum europäischer Industrieunternehmen, das neben KMU auch nicht zu den traditionellen Lieferanten des Verteidigungssektors zählende Unternehmen einschließen sollte, aufrechtzuerhalten, um den Erfolg des Programms zu gewährleisten.
- (30) Generell sollten die Kommission oder die Rechtsträger im Sinne von Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 im Hinblick auf die Auswahl der aus dem Programm finanzierten Maßnahmen wettbewerbliche Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen gemäß der genannten Verordnung durchführen und dafür sorgen, dass die Verwaltungsverfahren möglichst einfach und die dabei anfallenden Zusatzkosten so gering wie möglich gehalten werden. Unter bestimmten hinreichend begründeten und außergewöhnlichen Umständen können Unionsmittel auch im Einklang mit Artikel 190 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/12 der Kommission⁶ bereitgestellt werden.

⁶ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

- (31) Nach der Bewertung der eingegangenen Vorschläge mit Hilfe unabhängiger, auf Ersuchen der Mitgliedstaaten validierter Sachverständiger wählt die Kommission die im Rahmen des Programms finanzierbaren Maßnahmen aus. Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Befugnisse für die Annahme und die Durchführung des Arbeitsprogramms sowie für die Vergabe von Finanzmitteln an ausgewählte Maßnahmen übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ ausgeübt werden. Die Mitgliedstaaten sollten von den Ergebnissen der Bewertung und den Fortschritten bei den finanzierten Maßnahmen unterrichtet werden.
- (32) Für den Erlass der Durchführungsrechtsakte sollte das Prüfverfahren angewendet werden, wobei ihre erheblichen Auswirkungen auf die Durchführung dieser Verordnung zu berücksichtigen sind.
- (33) Die Kommission sollte zum Abschluss des Programms einen Durchführungsbericht erstellen, in dem die Finanzierungstätigkeiten in Bezug auf die finanziellen Durchführungsergebnisse und wenn möglich die Auswirkungen untersucht werden. In diesem Bericht sollte sie auch die grenzüberschreitende Teilnahme von KMU und mittelgroßen Unternehmen an Projekten im Rahmen des Programms sowie die Beteiligung von KMU an der globalen Wertschöpfungskette analysieren —

⁷ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Hiermit wird ein Europäisches Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (im Folgenden "Programm") für Unionsmaßnahmen für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2020 eingerichtet.

Artikel 2

Ziele

Mit dem Programm werden folgende Ziele verfolgt:

- a) Förderung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit in der Verteidigungsindustrie in der gesamten Union, womit durch Unterstützung von Maßnahmen in der Entwicklungsphase ein Beitrag zur strategischen Autonomie Europas geleistet wird;
- b) Unterstützung und Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und der grenzüberschreitenden Kooperation zwischen Unternehmen, einschließlich KMU und mittelgroßer Unternehmen, in der gesamten Union bei der Entwicklung von Technologien oder Produkten in Übereinstimmung mit den durch Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gemeinsam vereinbarten Prioritäten bei den Fähigkeiten im Verteidigungsbereich und gleichzeitige Verbesserung der Flexibilität der Lieferketten. Gegebenenfalls können zudem regionale und internationale Maßnahmen, Initiativen und Prioritäten, auch im NATO-Zusammenhang, wenn sie der Sicherheit und den Verteidigungsinteressen der Union, wie sie im Rahmen der der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik festgelegt wurden, dienen und bedacht wird, dass unnötige Doppelstrukturen vermieden werden sollten, in dieser Hinsicht berücksichtigt werden, sofern sie nicht die Möglichkeit der Teilnahme aller Mitgliedstaaten ausschließen;
- c) Förderung einer verbesserten Nutzung der Ergebnisse der Forschung im Bereich der Verteidigung und Beitrag zur Entwicklung nach der Forschungsphase und damit Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Verteidigungsindustrie auf dem Binnenmarkt und dem Weltmarkt, auch gegebenenfalls durch Konsolidierung.

Artikel 3

Mittelausstattung

Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2020 auf 500 000 EUR in jeweiligen Preisen festgesetzt.

Artikel 4

Allgemeine Finanzierungsbestimmungen

- (1) Die finanzielle Hilfe der Union kann über die in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 vorgesehenen Finanzierungsarten gewährt werden, insbesondere durch Finanzhilfen und unter außergewöhnlichen Umständen durch die Vergabe öffentlicher Aufträge.
- (2) Die Arten der Finanzierung gemäß Absatz 1 und die Methoden der Durchführung werden danach ausgewählt, ob mit ihnen die spezifischen Ziele der Maßnahmen verwirklicht und Ergebnisse erzielt werden können, wobei insbesondere die Kontrollkosten, der Verwaltungsaufwand und das Risiko von Interessenkonflikten zu berücksichtigen sind.
- (3) Die finanzielle Hilfe der Union wird von der Kommission nach Maßgabe der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 direkt oder indirekt durch die Übertragung der Haushaltsvollzungsaufgaben an die in Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung genannten Rechtsträger geleistet.
- (4) Für den Fall, dass ein Projektleiter von den Mitgliedstaaten ernannt wurde, führt die Kommission die Zahlung an die Begünstigten erst nach Konsultation des Projektleiters zu den beim Projekt erzielten Fortschritten durch.

Artikel 5

Förderfähige Maßnahmen

- (1) Das Programm leistet in der Entwicklungsphase Unterstützung für Maßnahmen von Begünstigten sowohl für neue als auch für die Optimierung bestehender Produkte und Technologien. Eine förderfähige Maßnahmen kann sich auf mindestens einen der folgenden Bereiche beziehen:
- a) Studien, wie etwa Durchführbarkeitsstudien und andere begleitende Maßnahmen;
 - b) Konstruktion eines Produkts, einer materiellen oder immateriellen Komponente oder Technologie für die Verteidigung sowie technischer Spezifikationen, auf deren Grundlage die Konstruktion entwickelt wurde, wozu auch Teiltests zur Risikominderung in einem industriellen oder repräsentativen Umfeld gehören können;
 - c) Entwurf von Systemprototypen eines Produkts, einer materiellen oder immateriellen Komponente oder Technologie für die Verteidigung; ein Systemprototyp ist ein Modell eines Produkts oder einer Technologie, das deren Leistungen in einem operativen Umfeld nachweisen kann;
 - d) Testen von Produkten, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung;
 - e) Eignungsnachweis von Produkten, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung; der Eignungsnachweis ist das gesamte Verfahren zum Nachweis, dass die Konstruktion eines Produkts, einer materiellen oder immateriellen Komponente oder Technologie für die Verteidigung den spezifizierten Anforderungen entspricht; dieses Verfahren bietet objektive Nachweise dafür, welche spezifischen Anforderungen einer Konstruktion nachgewiesenermaßen eingehalten werden;
 - f) Zertifizierung eines Produkts, einer materiellen oder immateriellen Komponente oder Technologie für die Verteidigung; die Zertifizierung ist das Verfahren, nach dem eine nationale Behörde bestätigt, dass das Produkt, die materielle oder immaterielle Komponente oder Technologien für die Verteidigung den geltenden Rechtsvorschriften entspricht;
 - g) Entwicklung von Technologien oder Mitteln zur Effizienzsteigerung während des Lebenszyklus von Produkten und Technologien für die Verteidigung.

- (2) Die Maßnahme wird im Rahmen einer Zusammenarbeit von Unternehmen innerhalb eines Konsortiums mit mindestens drei förderfähigen Rechtsträgern, die ihren Sitz in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten haben, durchgeführt. Mindestens drei dieser förderfähigen Rechtsträger, die ihren Sitz in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten haben, dürfen nicht unter der effektiven mittelbaren oder unmittelbaren Kontrolle desselben Rechtsträgers stehen und sie dürfen sich auch nicht gegenseitig kontrollieren.
- (3) Für die Zwecke des Absatzes 2 bedeutet "effektive Kontrolle" eine Beziehung, die durch Rechte, Verträge oder andere Mittel begründet ist, die einzeln oder zusammen und unter Berücksichtigung der tatsächlichen und rechtlichen Umstände die Möglichkeit bieten, unmittelbar oder mittelbar einen bestimmenden Einfluss auf ein Unternehmen auszuüben, insbesondere durch:
- a) das Recht, die Gesamtheit oder Teile des Vermögens eines Unternehmens zu nutzen;
 - b) Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, das Abstimmungsverhalten oder die Beschlüsse der Organe des Unternehmens oder in anderer Weise einen bestimmenden Einfluss auf die Führung des Geschäfts des Unternehmens gewähren.
- (4) Konsortien gemäß Artikel 8 Absatz 1 erbringen einen Nachweis der Tragfähigkeit, indem sie belegen, dass die übrigen Kosten der förderfähigen Maßnahme, die nicht durch die Unterstützung der Union gedeckt sind, durch andere Mittel abgedeckt werden, beispielsweise durch Beiträge der Mitgliedstaaten.
- (5) Für Maßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstaben c bis f erbringen die Konsortien einen Nachweis ihres Beitrags zur Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Verteidigungsindustrie, indem sie belegen, dass mindestens zwei Mitgliedstaaten beabsichtigen, in koordinierter Weise das Endprodukt zu beschaffen oder die Technologie zu nutzen, gegebenenfalls einschließlich durch gemeinsame Auftragsvergabe.

- (6) Wenn es sich um Maßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstabe b handelt, muss die Maßnahme auf gemeinsamen Anforderungen, die von mindestens zwei Mitgliedstaaten vereinbart wurden, gründen. Wenn es sich um Maßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstaben c bis f handelt, muss die Maßnahme auf gemeinsamen technischen Spezifikationen gründen, die von den Mitgliedstaaten vereinbart wurden, die die Kofinanzierung durchführen werden oder beabsichtigen, das Produkt im Sinne der Absätze 4 und 5 gemeinsam zu beschaffen oder die Technologie gemeinsam zu nutzen.

Artikel 6

Förderfähige Rechtsträger

- (1) Begünstigte müssen in der Union niedergelassene öffentliche oder private Unternehmen sein.
- (2) Sämtliche Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der Begünstigten und ihrer Unterauftragnehmer, die zu Zwecken der im Rahmen des Programms finanzierten Maßnahmen verwendet werden, müssen sich während der gesamten Laufzeit der Maßnahme im Gebiet der Union befinden und deren Leitungs- und Verwaltungsstrukturen müssen ihren Sitz in der Union haben.
- (3) Für die Zwecke der im Rahmen des Programms finanzierten Maßnahmen dürfen die Begünstigten und ihre Unterauftragnehmer nicht unter der Kontrolle von Drittstaaten oder in einem Drittstaat niedergelassenen Rechtsträgern stehen.
- (4) Abweichend von Absatz 3 ist ein Unternehmen, das unter der Kontrolle von Drittstaaten oder in einem Drittstaat niedergelassenen Rechtsträgern steht, dann gemäß Artikel 14 Absatz 2 als Begünstigter oder Unterauftragnehmer förderfähig, wenn der Mitgliedstaat, in dem es niedergelassen ist, im Einklang mit seinen nationalen Verfahren ausreichende Zusicherungen bietet, dass dies weder den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, wie sie in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gemäß Titel V des Vertrags über die Europäische Union festgelegt sind, noch den Zielen des Programms gemäß Artikel 2 entgegensteht. Die zu bietenden Zusicherungen müssen auch mit den Bestimmungen des Artikels 11 im Einklang stehen.

- (5) Wenn es in der Union keinen unverzüglich verfügbaren wettbewerbsfähigen Ersatz gibt und diese Verwendung nicht den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten entgegensteht, können Begünstigte und ihre Unterauftragnehmer Mittel, Infrastrukturen, Einrichtungen und Ressourcen verwenden, die sich außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten befinden oder dort gehalten werden oder die unter der Kontrolle von Drittstaaten stehen. Bei der Durchführung einer förderfähigen Maßnahme können die Begünstigten und ihre Unterauftragnehmer zudem mit Unternehmen zusammenarbeiten, die außerhalb der Hoheitsgebiete der EU-Mitgliedstaaten niedergelassen sind oder unter der Kontrolle von Drittstaaten oder in einem Drittstaat niedergelassenen Rechtsträgern stehen, falls dies nicht den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und der Mitgliedstaaten entgegensteht. Die mit diesen Tätigkeiten verbundenen Kosten kommen für eine Finanzierung im Rahmen des Programms nicht in Frage.
- (6) Die Begünstigten stellen vor der Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung alle relevanten Informationen, die für die Bewertung der Förderfähigkeitskriterien erforderlich sind, bereit.

Artikel 7

Erklärung der Konsortien

Jedes Konsortium, das an einer Maßnahme teilnehmen möchte, muss schriftlich erklären, dass es sich der geltenden nationalen und EU-Rechtsvorschriften und Regelungen im Bereich der Verteidigung voll bewusst ist und diese einhält.

Artikel 8

Konsortium

- (1) Für die Zwecke dieser Verordnung ist ein Konsortium eine Gruppe von Unternehmen gemäß Artikel 5 Absatz 2, die an einer Maßnahme im Rahmen des Programms teilnehmen möchte, wobei die einzelnen Unternehmen die in dieser Verordnung festgelegten Förderfähigkeitskriterien erfüllen. Die Begünstigten, die nach dem Vergabeverfahren gemäß Artikel 14 Finanzmittel erhalten, gelten für die Zwecke dieser Verordnung ebenfalls als Konsortium.

- (2) Wird die finanzielle Unterstützung der Union über eine Finanzhilfe geleistet, müssen die Mitglieder eines Konsortiums, das an einer Maßnahme teilnehmen möchte, einen von ihnen zum Koordinator ernennen, der in der Finanzhilfevereinbarung benannt wird. Der Koordinator ist der wichtigste Ansprechpartner für die Mitglieder des Konsortiums in den Beziehungen zur Kommission oder der jeweiligen Fördereinrichtung, es sei denn, in der Finanzhilfevereinbarung ist etwas anderes festgelegt oder die in der Finanzhilfevereinbarung niedergelegten Verpflichtungen werden nicht eingehalten.
- (3) Die Mitglieder eines Konsortiums, das sich an einer Maßnahme beteiligt, schließen außer in hinreichend begründeten Fällen, die im Arbeitsprogramm oder in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannt sind, eine interne Vereinbarung, in der ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf die Durchführung der Maßnahme (unter Einhaltung der Finanzhilfevereinbarung) festgelegt sind.

Artikel 9

Vergabekriterien

Für eine Finanzierung im Rahmen des Programms vorgeschlagene Maßnahmen sind anhand der folgenden Kriterien zu bewerten:

- a) Beitrag zu herausragender Qualität, indem insbesondere nachgewiesen wird, dass die vorgeschlagene Tätigkeit über den aktuellen Stand der Technik hinausgeht und erhebliche Vorteile gegenüber bestehenden Produkten oder Technologien bietet;
- b) Beitrag zur Innovation, indem insbesondere nachgewiesen wird, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen bahnbrechende oder neuartige Konzepte und Ansätze, neue vielversprechende künftige technologische Verbesserungen oder die Anwendung von zuvor im Verteidigungsbereich nicht angewandten Technologien und Konzepten umfassen;
- c) Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Verteidigungsindustrie, indem insbesondere in der gesamten Union neue Marktchancen geschaffen werden und das Wachstum von Unternehmen beschleunigt wird;

- d) Beitrag zur industriellen Autonomie der europäischen Verteidigungsindustrie und zu den sicherheits- und verteidigungspolitischen Interessen der Union im Einklang mit den von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik vereinbarten Prioritäten für die Verteidigungsfähigkeiten und gegebenenfalls regionalen und internationalen Kooperationsvereinbarungen;
- e) Anteil der Gesamtmittel der Maßnahme, die für die Teilnahme von in der Union niedergelassenen KMU, die als Mitglieder des Konsortiums, als Unterauftragnehmer oder als sonstige Unternehmen in der Lieferkette einen Mehrwert erbringen, und insbesondere KMU aus anderen Mitgliedstaaten als denjenigen, in denen die an dem Konsortium beteiligten Unternehmen, bei denen es sich nicht um KMU handelt, niedergelassen sind, zugewiesen werden;
- f) für Maßnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b bis e: der Beitrag zur weiteren Integration der europäischen Verteidigungsindustrie durch den Nachweis durch die Begünstigten, dass Mitgliedstaaten beabsichtigen, das Endprodukt oder die Technologie in koordinierter Weise gemeinsam zu nutzen, zu besitzen oder zu warten.

Unter den Buchstaben a bis c dieses Artikels wird gegebenenfalls der Beitrag zur Effizienzsteigerung während des Lebenszyklus von Verteidigungsgütern und -technologien, einschließlich der Kosteneffektivität und des Potenzials für Synergien bei der Auftragsvergabe und Wartung, berücksichtigt.

Die Nichterfüllung eines dieser Kriterien gilt nicht als Ausschließungsgrund.

Artikel 10

Finanzierungssätze

- (1) Die finanzielle Unterstützung durch die Union im Rahmen des Programms darf nicht mehr als 20 % der förderfähigen Kosten der Maßnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c betragen. In allen anderen Fällen kann die Unterstützung die förderfähigen Kosten der Maßnahme bis zur Gänze abdecken. Der Anteil der zu deckenden indirekten Kosten wird im Arbeitsprogramm festgelegt.

- (2) Wenn ein Konsortium eine Maßnahme gemäß Artikel 5 Absatz 1 im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit entwickelt, kann es in den Genuss eines um zusätzliche 10 Prozentpunkte erhöhten Finanzierungssatzes kommen.
- (3) Wenn ein Konsortium eine Maßnahme gemäß Artikel 5 Absatz 1 entwickelt und sich verpflichtet, mindestens 5 % der förderfähigen Kosten der Maßnahme an in der EU niedergelassene KMU zuzuweisen, kann es in den Genuss eines Finanzierungssatzes kommen, der um die Prozentpunkte erhöht wird, die dem Prozentsatz der an KMU zugewiesenen Kosten der Maßnahme entsprechen, wobei diese Erhöhung allerdings 8 Prozentpunkte nicht überschreiten darf.
- (4) Wenn ein Konsortium eine Maßnahme gemäß Artikel 5 Absatz 1 entwickelt, kann es in den Genuss eines Finanzierungssatzes kommen, der um die Prozentpunkte erhöht wird, die dem zweifachen Prozentsatz der Kosten der Maßnahme entsprechen, die an KMU zugewiesen werden, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind als denjenigen, in denen die an dem Konsortium beteiligten Unternehmen, bei denen es sich nicht um KMU handelt, niedergelassen sind.
- (5) Wenn ein Konsortium eine Maßnahme gemäß Artikel 5 Absatz 1 entwickelt und sich verpflichtet, mindestens 5 % der förderfähigen Kosten der Maßnahme an in der Union niedergelassene mittelgroße Unternehmen zuzuweisen, kann es in den Genuss eines Finanzierungssatzes kommen, der um die Prozentpunkte erhöht wird, die dem Prozentsatz der an mittelgroße Unternehmen zugewiesenen Kosten der Maßnahme entsprechen, wobei diese Erhöhung allerdings 8 Prozentpunkte nicht überschreiten darf.

Für die Zwecke des Programms und ohne künftigen Programmen vorzugreifen, sollte der Begriff "mittelgroße Unternehmen" Unternehmen bezeichnen, die bis zu 3000 Beschäftigte haben, wobei sich die Mitarbeiterzahl nach Titel I Artikel 3 bis 6 des Anhangs der Empfehlung 2003/261/EG der Kommission berechnet, und bei denen es sich nicht um KMU handelt.

- (6) Wenn ein Konsortium eine Maßnahme gemäß Artikel 5 Absatz 1 entwickelt und seine Mitglieder in mehr als zwei Mitgliedstaaten niedergelassen sind, die sich beide verpflichtet haben, das Endprodukt oder die Technologie mitzufinanzieren oder gemeinsam zu beschaffen oder zu nutzen, kann es in den Genuss eines um zusätzliche 5 Prozentpunkte erhöhten Finanzierungssatzes kommen.

- (7) Die finanzielle Unterstützung durch die Union im Rahmen des Programms, einschließlich höherer Finanzierungssätze, darf nicht mehr als 100 % der förderfähigen Kosten der Maßnahme betragen.

Artikel 11

Eigentum und Rechte des geistigen Eigentums

- (1) Die Union darf weder Eigentum an den Gütern oder Technologien, die sich aus der Maßnahme ergeben, haben noch Rechte des geistigen Eigentums im Zusammenhang mit der Maßnahme beanspruchen.
- (2) Die Endergebnisse der Maßnahmen, die Unterstützung aus dem Programm erhalten, auch im Hinblick auf den Technologietransfer, dürfen keinen Beschränkungen durch Drittstaaten oder in einem Drittstaat niedergelassene Rechtsträger unterliegen.
- (3) Diese Verordnung beeinträchtigt nicht das Ermessen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Politik der Ausfuhr von Verteidigungsgütern.
- (4) Erfolgt die Unterstützung der Union im Wege der Vergabe öffentlicher Aufträge für Studien, sollten alle Mitgliedstaaten auf ihren ausdrücklichen Antrag hin das Recht auf eine kostenlose nicht ausschließliche Lizenz für die Nutzung der entsprechenden Studien haben.

Artikel 12

Ausschuss

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Die Europäische Verteidigungsagentur wird um Abgabe von Standpunkten und Empfehlungen ersucht. Der Europäische Auswärtige Dienst wird ebenfalls um Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses ersucht.

Der Ausschuss tritt auch in spezifischen Zusammensetzungen zusammen, unter anderem um verteidigungspolitische Aspekte zu erörtern. Den Ausschussmitgliedern werden früh und wirksam Gelegenheiten geboten, die Entwürfe von Durchführungsrechtsakten zu prüfen und ihre Standpunkte zu äußern.

- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

Artikel 13

Arbeitsprogramm

- (1) Die Kommission nimmt mittels eines Durchführungsrechtsakts ein mehrjähriges Arbeitsprogramm für die Laufzeit des Programms an. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Dieses Arbeitsprogramm muss im Einklang mit den in Artikel 2 genannten Zielen stehen.
- (2) Im Arbeitsprogramm ist Folgendes detailliert aufzuführen: die im Rahmen des Programms zu finanzierenden Projektkategorien, die Art der Finanzierung und die zugewiesenen Mittel, einschließlich der Höchstfinanzierungssätze, die gewünschten Kategorien förderfähiger Maßnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 1, gegebenenfalls einschließlich der Bewertungsmethodik unter Angabe der Gewichtungen und der Mindestschwellen für die Erfüllung der Vergabekriterien.
- (3) Durch das Arbeitsprogramm muss gewährleistet werden, dass ein Anteil von mindestens 10 % des Gesamthaushalts der grenzüberschreitenden Teilnahme von KMU zugutekommt; zudem wird im Arbeitsprogramm eine Kategorie von spezifisch für KMU bestimmten Projekten festgelegt.

Artikel 14

Bewertungs- und Vergabeverfahren

- (1) Bei der Durchführung des Programms sind Finanzmittel der Union auf der Grundlage wettbewerblicher Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission zu vergeben. Unter bestimmten hinreichend begründeten und außergewöhnlichen Umständen können Unionsmittel auch im Einklang mit Artikel 190 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission bereitgestellt werden.

- (2) Die auf Grund der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen eingereichten Vorschläge sind von der Kommission auf Grundlage der Förder- und Vergabekriterien gemäß den Artikeln 5, 6, 7 und 9 zu bewerten und mit Unterstützung unabhängiger Sachverständiger auf Antrag der Mitgliedstaaten zu validieren.
- (3) Die Kommission vergibt die Finanzmittel für ausgewählte Maßnahmen nach jeder Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen oder nach Anwendung des Artikels 190 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission. Die Kommission vergibt mittels eines Durchführungsrechtsakts die Finanzmittel für ausgewählte Maßnahmen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 15

Jahrestranchen

Die Kommission kann die Mittelbindungen in Jahrestranchen unterteilen.

Artikel 16

Überwachung und Berichterstattung

- (1) Die Kommission überwacht regelmäßig die Durchführung des Programms und erstellt jährlich einen Fortschrittsbericht gemäß Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012. Zu diesem Zweck richtet die Kommission die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen ein.

- (2) Zur Unterstützung einer besseren Effizienz und Effektivität künftiger Unionsmaßnahmen erstellt die Kommission einen nachträglichen Bewertungsbericht und übermittelt diesen dem Europäischen Parlament und dem Rat. Der Bericht, der auf den einschlägigen Konsultationen der Mitgliedstaaten und wichtiger Interessenträger aufbaut, soll insbesondere den Fortschritt hinsichtlich der Erreichung der Ziele gemäß Artikel 2 bewerten. Er soll auch die grenzüberschreitende Teilnahme einschließlich von KMU und mittelgroßen Unternehmen an Projekten, die im Rahmen des Programms durchgeführt werden, sowie den Anteil von KMU und mittelgroßen Unternehmen an der globalen Wertschöpfungskette analysieren. Darüber hinaus sollte der Bericht Informationen über die Herkunft der Begünstigten und wenn möglich über die Verteilung der entstandenen Rechte des geistigen Eigentums beinhalten.
- (3) Die Kommission liefert bis zum 30. Juli 2019 einen Zwischenbericht, der eine Bewertung der Programmverwaltung, den Durchführungsstand, die Ergebnisse der Projektvergabe einschließlich der Einbeziehung von KMU und mittelgroßen Unternehmen und des Umfangs ihrer grenzüberschreitenden Teilnahme sowie die im Einklang mit Artikel 190 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission gewährten Mittel, wie in Artikel 14 Absatz 1 ausgeführt, beinhaltet.

Artikel 17

Schutz der finanziellen Interessen der Union

- (1) Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen.

- (2) Die Kommission oder ihre Vertreter und der Rechnungshof sind befugt, bei allen Begünstigten der Finanzhilfen, Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die im Rahmen des Programms Unionsmittel erhalten haben, Rechnungsprüfungen oder – im Fall von internationalen Organisationen gemäß den mit ihnen getroffenen Vereinbarungen – Überprüfungen anhand von Unterlagen und vor Ort durchzuführen.
- (3) Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann gemäß den Bestimmungen und den Verfahren der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates⁹ Ermittlungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einer Finanzhilfevereinbarung, einem Finanzhilfebeschluss oder einem Vertrag, die im Rahmen dieser Verordnung finanziert wurden, ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.

⁸ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

⁹ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

Artikel 18

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident

Entwurf einer Erklärung des Rates zur Finanzierung des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich

Unbeschadet des Vorrechts der Haushaltsbehörde sollten die Gesamtmittel für die Durchführung des Programms ausschließlich durch Umschichtungen innerhalb der Teilrubrik 1a des mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 bereitgestellt werden.

Der Rat fordert alle Organe eindringlich auf, sich darauf zu verständigen, dass das Europäische Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich ausschließlich durch Umschichtungen innerhalb der Teilrubrik 1a finanziert wird. Der Rat missbilligt den von der Kommission in ihrem ursprünglichen Vorschlag vorgesehenen Ansatz, wonach die Finanzierung teils durch Umschichtungen und teils durch die Inanspruchnahme des Spielraums erfolgen soll.
